



99059001044000, 99059001044000

Aufhebung der Eheschließung beantragen

Heruntergeladen am 04.07.2025 https://fimportal.de/xzufi-services/116185081/L100027

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99059001044000, 99059001044000
Leistungsbezeichnung I	Aufhebung der Eheschließung beantragen
Leistungsbezeichnung II	Aufhebung der Ehe
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Mecklenburg-Vorpommern
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	geschäftsunfähig, minderjährig, Aufhebung, Ehe, Täuschung, Irrtum, Arglist, widerrechtlich, Drohung, Eheaufhebung, Bewusstlosigkeit
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Heirat (059)
Verrichtungskennung	Aufhebung (044)
SDG-Informationsbereich	Leben in einer binationalen Partnerschaft, auch einer gleichgeschlechtlichen Partnerschaft (Eheschließung,





Modul	Sachverhalt
	zivile/eingetragene Partnerschaft, Trennung, Scheidung, Güterrecht, Rechte von Lebenspartnern)
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	15.09.2020
Fachlich freigegen durch	Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz des Landes Mecklenburg-Vorpommern
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/1313.html https://www.gesetze-im-internet.de/famfg/111.html https://www.gesetze-im-internet.de/famfg/114.html https://www.gesetze-im-internet.de/famfg/121.html https://www.gesetze-im-internet.de/famfg/122.html https://www.gesetze-im-internet.de/famfg/58.html https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/1313.html https://www.gesetze-im-internet.de/famfg/111.html https://www.gesetze-im-internet.de/famfg/114.html https://www.gesetze-im-internet.de/famfg/121.html https://www.gesetze-im-internet.de/famfg/122.html https://www.gesetze-im-internet.de/famfg/128.html
Teaser	Wenn Sie der Meinung sind, dass Ihre Eheschließung nicht rechtens ist, können Sie die Aufhebung Ihrer Ehe beantragen.
Volltext	Eine Ehe kann unter bestimmten Voraussetzungen aufgehoben werden, z. B. wenn Sie bei der Heirat minderjährig oder geschäftsunfähig waren, Sie sich bei der Eheschließung im Zustand der Bewusstlosigkeit oder vorübergehender Störung der Geistestätigkeit befanden, Sie arglistig getäuscht wurden, Ihnen widerrechtlich gedroht wurde oder Sie nicht wussten, dass es sich um eine Eheschließung handelt. Für die Antragstellung beim zuständigen Amtsgericht – Familiengericht – wenden Sie sich bitte an eine Rechtsanwältin bzw. an einen Rechtsanwalt. Im gerichtlichen Verfahren wird geprüft, ob Aufhebungsgründe vorliegen. Unter bestimmten Gründen ist die Aufhebung der Ehe trotzdem





Modul	Sachverhalt
	ausgeschlossen. Das wäre der Fall, wenn Sie zu erkennen geben, dass Sie die Ehe fortsetzen wollen. Waren Sie bei Eheschließung z. B. noch nicht 18 Jahre alt und geben jetzt als Volljähriger/Volljährige zu erkennen, dass Sie die Ehe fortsetzen wollen, bleibt es bei der Ehe.
Erforderliche Unterlagen	 Kopie der Heiratsurkunde ggf. Nachweise für den Aufhebungsgrund, z. B. ärztliche Unterlagen, Polizeiberichte
Voraussetzungen	Die Ehe könnte aufhebbar sein, wenn Sie bei der Eheschließung z. B.: • noch nicht volljährig waren • sich bei der Eheschließung im Zustand der Bewusstlosigkeit oder vorübergehender Störung der Geistestätigkeit befanden • arglistig getäuscht wurden • zur Eingehung der Ehe widerrechtlich durch Drohung bestimmt worden sind oder • geschäftsunfähig waren • bei der Eheschließung nicht gewusst haben, dass es sich um eine solche handelt. Unter bestimmten Gründen ist die Aufhebung der Ehe trotzdem ausgeschlossen. Das wäre der Fall, wenn Sie zu erkennen geben, dass Sie die Ehe fortsetzen wollen. Waren Sie bei Eheschließung z. B. noch nicht 18 Jahre alt und geben jetzt als Volljähriger/Volljährige zu erkennen, dass Sie die Ehe fortsetzen wollen, bleibt es bei der Ehe.
Kosten	 Rechtsanwaltskosten nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) Kosten des Gerichts, § 43 Gesetz über Gerichtskosten in Familiensachen (FamGKG) jeweils Berechnung nach der Höhe des Gegenstandswerts (einkommens und vermögensabhängig) bei Bedürftigkeit kann Verfahrenskostenhilfe beantragt werden
Verfahrensablauf	Ein Verfahren zur Aufhebung der Ehe kann nur durch eine Rechtsanwältin bzw. einen Rechtsanwalt eingeleitet werden.





Modul	Sachverhalt
	 Die Rechtsanwältin bzw. der Rechtsanwalt wird einen schriftlichen, begründeten Aufhebungsantrag beim Amtsgericht - Familiengericht - einreichen. Das Familiengericht wird diesen Antrag der Ehepartnerin oder dem Ehepartner zustellen. Das weitere Verfahren ist abhängig von der Reaktion der Ehepartnerin/des Ehepartners. In der Regel wird es zu einem gerichtlichen Termin kommen, in dem beide Ehegatten angehört werden. Ggf. ist eine Beweisaufnahme zu den Aufhebungsvoraussetzungen erforderlich. Sodann wird das Familiengericht durch Beschluss über den Antrag entscheiden. Gegen die Entscheidung des Amtsgerichts kann eine Beschwerde eingelegt werden, und zwar binnen eines Monats durch einen Rechtsanwalt. Hierüber wird das zuständige Oberlandesgericht entscheiden.
Bearbeitungsdauer	Mindestens 3 Monate wegen des vorgegebenen Verfahrensablaufs, in komplexeren Verfahren ggf. länger
Frist	Je nach Aufhebungsgrund ein Jahr, z.B. bei arglistiger Täuschung, oder drei Jahre bei widerrechtlicher Drohung ab dem Zeitpunkt der Entdeckung des Aufhebungsgrundes (§ 1317 BGB)
weiterführende Informationen	 Informationen zum Thema Eheaufhebung siehe https://www.bmfsfj.de/ https://www.bmfsfj.de/
Hinweise	
Rechtsbehelf	Beschwerde gem. §§ 58 ff. FamFG gegen die familiengerichtliche Entscheidung binnen eines Monats durch eine Rechtsanwältin bzw. einen Rechtsanwalt
Kurztext	 Aufhebung der Ehe Anwaltszwang Voraussetzung für die Aufhebung der Ehe ist z. B.: Minderjährigkeit Geschäftsunfähigkeit, Arglistige Täuschung, Widerrechtliche Drohung oder Irrtum über die Eheschließung zum Zeitpunkt der Eheschließung





Modul	Sachverhalt
	 Antrag ist beim zuständigen Amtsgericht – Familiengericht – zu stellen Unter bestimmten Gründen ist die Aufhebung der Ehe trotzdem ausgeschlossen. Das wäre der Fall, wenn der Antragsteller/die Antragstellerin zu erkennen gibt, dass er/sie die Ehe fortsetzen will (Bestätigung). War der Antragsteller/die Antragstellerin bei Eheschließung z. B. noch nicht 18 Jahre alt und gibt jetzt als Volljähriger/Volljährige zu erkennen, dass er/sie die Ehe fortsetzen will, bleibt es bei der Ehe.
Ansprechpunkt	Bitte wenden Sie sich an eine Rechtsanwältin bzw. einen Rechtsanwalt.
Zuständige Stelle	Das für Sie zuständige Amtsgericht – Familiengericht – gemäß § 122 FamFG ermittelt die von Ihnen beauftragte Rechtsanwältin bzw. der von Ihnen beauftragte Rechtsanwalt.
Formulare	keine
Ursprungsportal	Request annulment of marriage, Aufhebung der Eheschließung beantragen, annulment of marriage